

# Gesellschaftsrecht

*Folien Prof. Dr. Rolf Sethe; Prof. Dr. Adrian Künzler*

*Aktiengesellschaft - Grundlagen*



WILKOMMEN

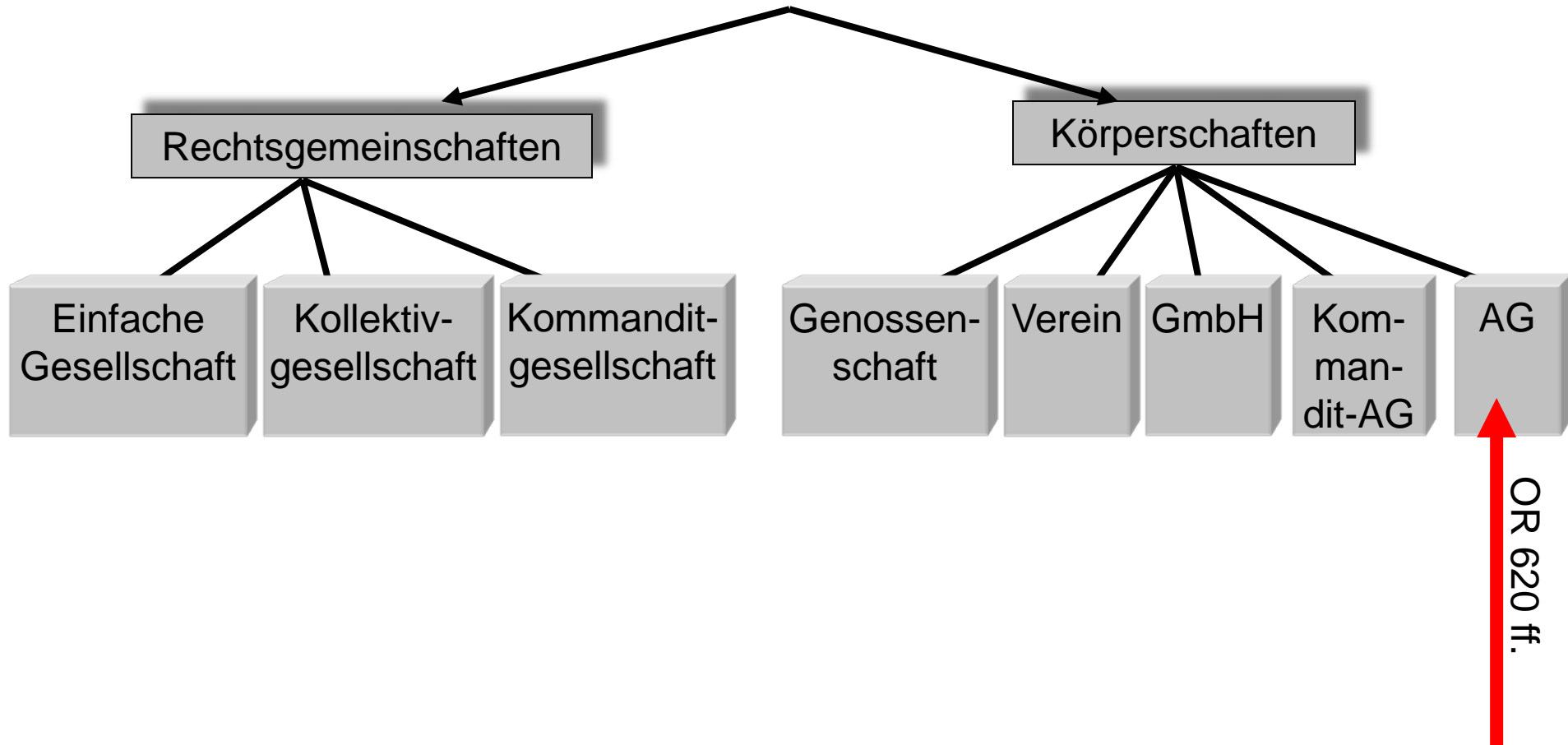


# Inhalt

1. Grundlagen
2. Aktienkapital
3. Begriff der Aktie

# Aktiengesellschaft

## Gesellschaften



## Grundlagen

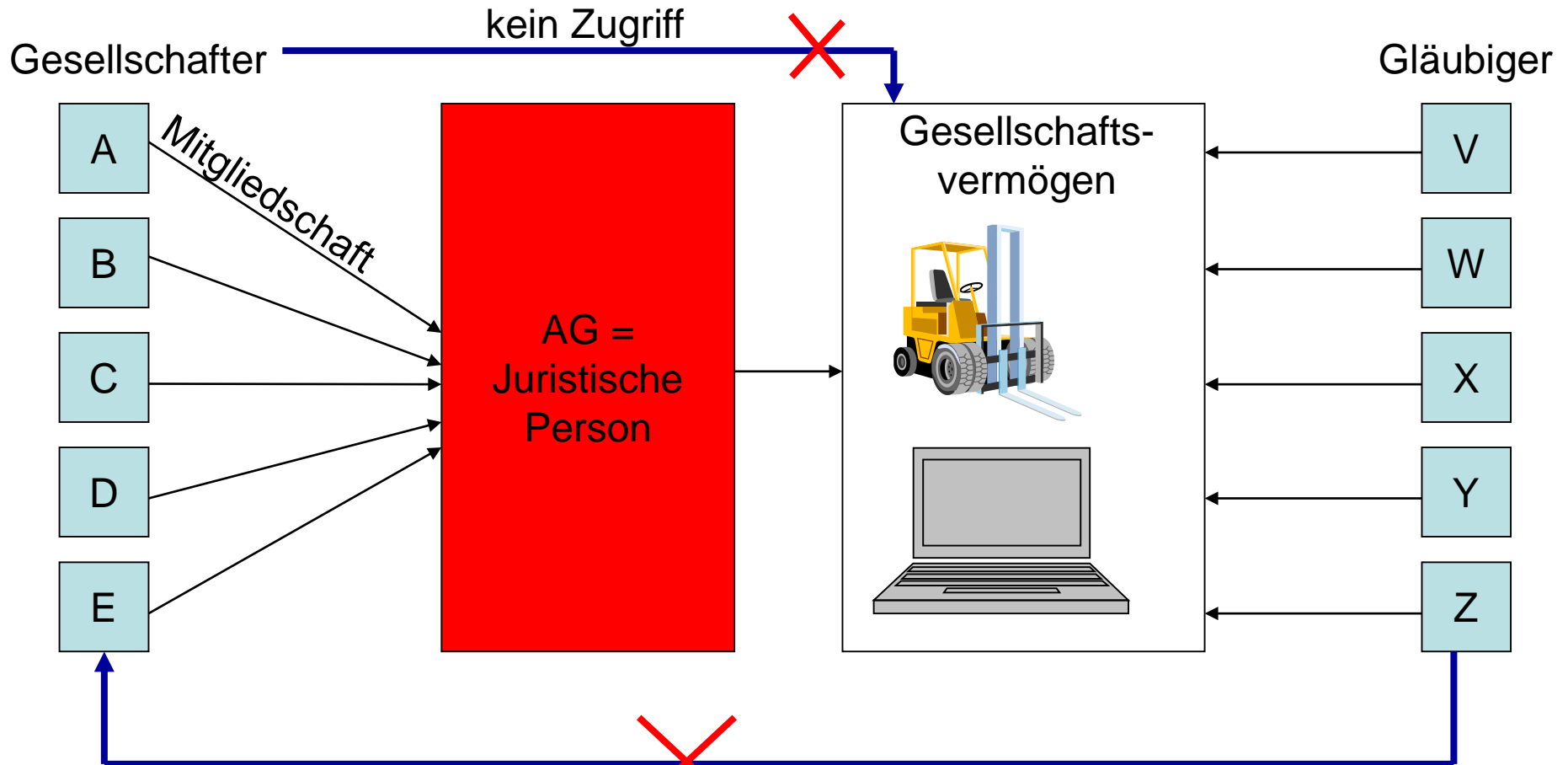
- Kapitalbezogene Gesellschaft
  - Basiert nicht auf persönlicher Verbundenheit (→ z.B. Tod eines Aktionärs löst AG nicht auf)
  - Massgebend ist die Kapitalbeteiligung.
  - AG ist auf Dauer als Kapitalsammelbecken angelegt.
  - Grundsatz „one share – one vote“ (OR 692)
  - Aktionäre können auch jur. Personen sein.
  - Geeignet für Grossunternehmen, aber auch für KMU

## Grundlagen

- Einheit des Aktienrechts
  - Kein Sonderrecht für eine spezielle Rechtsform der „kleinen AG“
  - Einige Sonderregeln für kleine AGs innerhalb des Aktienrechts (z.B. OR 701 – Universalversammlung)
  - Sonderregeln für börsenkotierte AGs im FinfraG und Kotierungsreglement sowie in der VegüV und OR 663c für die Salär- und Beteiligungstransparenz
  - Sonderregelungen für grössere Gesellschaften (z.B. OR 727 für die Revision)

# Aktiengesellschaft

## Grundlagen



Gesellschafter haften nicht für die Schulden der Gesellschaft

## Grundlagen

- Rechtsfähigkeit: Die AG ist als Körperschaft selbst Trägerin von Rechten und Pflichten (unabhängig von den Gesellschaftern), vgl. ZGB 53.
- Die AG ist Alleineigentümerin ihrer Sachen und Schuldnerin ihrer Verbindlichkeiten.
- Die Aktionäre haften nicht für die Schulden der AG (OR 620 I, II).
- Die AG handelt durch ihre Organe.
- Die Mitglieder steuern die juristische Person nur indirekt, indem sie die vertretungsberechtigten Organmitglieder bestellen.

## Grundlagen

- Typischerweise (aber nicht zwingend) Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke (vgl. OR 620 III)
- Typischerweise (aber nicht zwingend) kaufm. Gewerbe
- Firma frei wählbar (OR 950), also Personen- oder Sachbezeichnungen oder Phantasiewörter zulässig
- Sitz (OR 934 I); zulässig nur ein Sitz (in der Praxis wenige Ausnahmen, z.B. Nestlé und Swiss International Air Lines)





## Aktienkapital

### Terminologie



## Aktienkapital

Was bedeutet „Aktienkapital“?

## Aktienkapital

- Begriff des Aktienkapitals
  - Zu Beginn der Gesellschaft ist das Aktienkapital ein effektiver Vermögenswert (OR 633). Es ist identisch mit dem Gesellschaftsvermögen.
  - Später wird es zur blossen Rechengrösse in der Bilanz, da mit dem Geld gearbeitet werden kann. Die Aktiven der AG können folglich grösser oder auch kleiner sein als das Aktienkapital.

## Aktienkapital

<b>Aktiva</b> (wo fließen die Mittel hin?)	<b>Passiva</b> (wo kommen die Mittel her?)
Umlaufvermögen + flüssige Mittel + Forderungen + Vorräte etc.	Fremdkapital
Anlagevermögen + Finanzanlagen + Beteiligungen + Sachanlagen etc.	Eigenkapital + Aktienkapital + gesetzl. Reserven +/- freiwillige Gewinnreserven/kumulierte Verluste - Eigene Aktien

- Die Aktiven und das Eigenkapital ändern sich laufend.
- Das Aktienkapital ist dagegen eine konstante Rechengrösse.

## Aktienkapital

### ■ Jahr 0

Aktiva		Passiva	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	0
+ Bargeld	0	Eigenkapital	
+ Bankguthaben	100	+ Aktienkapital	100
Anlagevermögen		+ gesetzl. Reserven	0
+ Maschinen	0	+ freiwillige Gewinnreserven	0
+ Immobilien	0	+ Gewinn	0
	100		100

Im Beispiel decken sich die Aktiven mit dem Eigenkapital.

## Aktienkapital

### ■ Jahr 5

Aktiva		Passiva	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	45
+ Bargeld	20	Eigenkapital	
+ Bankguthaben	30	+ Aktienkapital	100
Anlagevermögen		+ gesetzl. Reserven	20
+ Maschinen	60	+ freiwillige Gewinnreserven	0
+ Immobilien	60	+ Gewinn	5
	170		170

Die Aktiven haben sich auf 170 erhöht, das Eigenkapital auf 125

## Aktienkapital

### ■ Jahr 10

Aktiva		Passiva	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	40
+ Bargeld	10	Eigenkapital	
+ Bankguthaben	30	+ Aktienkapital	100
Anlagevermögen		+ gesetzl. Reserven	0
+ Maschinen	40	+ freiwillige Gewinnreserven	0
+ Immobilien	60	+ Gewinn/Verlust	0
	140		140

Die Aktiven haben sich auf 140 vermindert, das Eigenkapital gar auf 100

## Aktienkapital

- Das Aktienkapital dient als Sperrquote. Sie verhindert, dass die AG Ausschüttungen vornimmt, also ihr Vermögen **freiwillig** mindert, solange das Vermögen geringer ist als das Eigenkapital. In Höhe des Aktienkapitals ist das Vermögen also gesperrt, so dass Auszahlungen an die Gesellschafter nicht erfolgen dürfen. Deshalb wird das Aktienkapital auf der Passivseite verbucht.
- Nicht verhindert werden können **unfreiwillige** Wertminderungen, etwa aufgrund von Abschreibungen und Verlusten.



## Aktienkapital

### Unfreiwillige Wertverminderungen (725 OR)

- Kapitalverlust
- Unterbilanz
- Überschuldung
- Zahlungsunfähigkeit

## Aktienkapital

### ■ Beginnender Kapitalverlust

Aktiva		Passiva	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	40
+ Bargeld	10	Eigenkapital	
+ Bankguthaben	30	+ Aktienkapital	100
Anlagevermögen		+ gesetzl. Reserven	10
+ Maschinen	20	+ freiwillige Gewinnreserven	0
+ Immobilien	40	- kumulierte Verluste	50
	100		100

Die Aktiven betragen nur noch 100 und sind damit kleiner als das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven

## Aktienkapital

- Beginnender Kapitalverlust
  - Die Gesellschaft darf keine Dividende ausschütten (OR 675 II).
  - Im Recht der GmbH dient dieses Tatbestandsmerkmal als Auslöser für das Einfordern von Nachschüssen (OR 795a II Ziff. 1).

## ■ Kapitalverlust

Aktiva		Passiva	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	40
+ Bargeld	10	Eigenkapital	
+ Bankguthaben	10	+ Aktienkapital	100
Anlagevermögen		+ gesetzl. Reserven	10
+ Maschinen	10	+ freiwillige Gewinnreserven	0
+ Immobilien	20	- kumulierte Verluste	100
	50		50

Die Aktiven betragen nur noch 50 und sind damit kleiner als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven (55).

## Aktienkapital

### ■ Kapitalverlust

- OR 725 I: Ein Kapitalverlust liegt vor, wenn die Aktiven der Gesellschaft nicht mehr die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven decken.
- Massgebend ist beim Kapitalverlust somit das Verhältnis der Aktiven zum Aktienkapital und den gesetzlichen Reserven. Dagegen wird bei der Unterbilanz nur auf das Aktienkapital abgestellt (s.u.).

# Aktiengesellschaft

## ■ Unterbilanz

Aktiva		Passiva	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	40
+ Bargeld	10	Eigenkapital	
+ Bankguthaben	10	+ Aktienkapital	100
Anlagevermögen		+ gesetzl. Reserven	0
+ Maschinen	40	+ freiwillige Gewinnreserven	0
+ Immobilien	30	- kumulierte Verluste	50
	90		90

Die Aktiven betragen nur noch 90 und sind damit kleiner als das Aktienkapital (100). Das Eigenkapital beträgt 50 (100 – 50), reicht aber noch zur Schuldendeckung.

## Aktienkapital

### ■ Unterbilanz

- Eine Unterbilanz liegt vor, wenn die Aktiven der Gesellschaft das Aktienkapital nicht mehr decken.
- Die Unterbilanz ist von Bedeutung für die vereinfachte Kapitalherabsetzung (OR 735, 782 III). Künftig soll der Begriff auch bei den Pflichten des VR zur Sanierung der Gesellschaft verwendet werden (E-OR 716a I Ziff. 7).
- Unterschied zum Kapitalverlust: Bei der Unterbilanz ist das *Nennkapital* nicht mehr gedeckt. Beim Kapitalverlust sind *das Nennkapital und die Reserven* zusammengenommen nicht mehr zur Hälfte gedeckt.

## ■ Überschuldung

Aktiva		Passiva	
Umlaufvermögen		Fremdkapital	40
+ Bargeld	10	Eigenkapital	
+ Bankguthaben	10	+ Aktienkapital	100
Anlagevermögen		+ gesetzl. Reserven	0
+ Maschinen	10	+ freiwillige Gewinnreserven	0
+ Immobilien	0	- kumulierte Verluste	110
	30		30

Die Aktiven betragen nur noch 30 und sind damit kleiner als das Aktienkapital. Sie decken sogar nicht einmal mehr die Schulden (40). Diese als Überschuldung bezeichnete Situation ist etwa für OR 725 II relevant.



- Zahlungsunfähigkeit:  
Sie liegt vor, wenn die Gesellschaft nicht die nötige Liquidität aufweist, um die *aktuell* fälligen Forderungen zu begleichen. Zahlungsunfähigkeit bedeutet nicht notwendigerweise Überschuldung. Hat etwa die Gesellschaft im *kommenden* Geschäftsjahr Anspruch auf Erfüllung einer grossen Forderung, ist diese Forderung in den Aktiven zwar gebucht, nützt aber aufgrund der späten Fälligkeit nichts für die Erfüllung der *akut anstehenden* Schulden.
- Die Zahlungsunfähigkeit soll künftig in E-OR 725 als Auslöser für Sanierungsmassnahmen erfasst werden.

## Aktienkapital

### Funktionen des Eigenkapitals

- Errichtungsfunktion des Eigenkapitals = gesellschaftsrechtlich vorgeschriebenes Mindestkapital benötigt (Seriositätsschwelle).
- Finanzierungsfunktion: Das eingezahlte Eigenkapital dient der Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs.
- Haftungs- und Garantiefunktion: Das Kapital dient dazu, Verluste aus dem Geschäftsbetrieb aufzufangen (Risikopolster) und Gläubigern als Haftungsmasse zur Verfügung zu stehen (Realkredit).

## Aktienkapital

### Funktionen des Eigenkapitals

- Vertrauensfunktion: Eine solide Kapitalbasis schafft darüber hinaus für die Gläubiger eine Vertrauensbasis.
- Verteilungsfunktion: Das anteilig eingezahlte Eigenkapital ist Massstab für die Verteilung der Gewinne und Verluste.
- Aufsichtsrechtliche Steuerungsfunktion: Bei Versicherungen und Banken dient es als Anknüpfungspunkt für eine Reihe von aufsichtsrechtlichen Beschränkungen (z.B. BankV 15 I schreibt CHF 10 Mio. vor).

## Begriff der Aktie

- Nominalbetrag muss mind. 1 Rappen betragen (OR 622 IV).
- Die Anzahl der Aktien multipliziert mit ihrem Nominalbetrag ergibt das Aktienkapital der Gesellschaft.
- Agio möglich (OR 624 I)
- Der Nominalbetrag der Aktien entspricht nicht zwingend dem Eigenkapital.
- Der Nominalbetrag der Aktie entspricht nicht zwingend dem inneren Wert des Papiers (Ertragswert).

## Begriff der Aktie

- Der Börsenkurs liegt oft weit über dem Nominalbetrag.

Art. 3 der Statuten der Swiss Re:

„Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 34'945'228.10.

Es ist eingeteilt in 349'452'281 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.“



## Begriff der Aktie

- Lange Diskussion um die Abschaffung des Nominalbetrags und die Einführung der nennwertlosen Aktie
- Ergebnis: Im Entwurf (E-OR 622 IV) ist keine Einführung der nennwertlosen Aktie vorgesehen. Der Nennwert muss „grösser als null“ sein.

## Begriff der Aktie

- Aktie als Teilsumme des Aktienkapitals
- Aktie = Mitgliedschaft, also Inbegriff der Rechte und Pflichten der Gesellschafter
- Aktie = Urkunde

